



Aktenzeichen: 216.1-1611/6/1
Datum/Unser Zeichen: 25. November 2025 / bj-rae

Aktennotiz zu Artikel 37 f. BEKJ

1 Einleitung

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist aktuell mit der Umsetzung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ, [AS 2025 583](#), seit dem 1. Oktober 2025 teilweise publiziert in [SR 172.023](#)) beschäftigt. Im Rahmen dieser Umsetzungsarbeiten stellt sich unter anderem die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit einer gestaffelten Inkraftsetzung des BEKJ beziehungsweise einer gestaffelten Anwendbarkeitserklärung für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Bundes. Das BJ hat diese Frage untersucht. Die daraus resultierenden Erkenntnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

2 Gestaffelte Inkraftsetzung des BEKJ

Artikel 38 Absatz 2 BEKJ steht weiteren Teilinkraftsetzungen des BEKJ vor dessen abschliessenden Inkraftsetzung (im Sinn von Art. 37 Abs. 1 BEKJ) nicht entgegen. Den Materialien zum BEKJ kann nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber die entsprechende Kompetenz des Bundesrats über den Wortlaut der Bestimmung hinaus einschränken wollte.

Weitere Teilinkraftsetzungen des BEKJ hätten zur Folge, dass sich die Einführung des sogenannten «Obligatoriums» (Pflicht zur Benutzung einer Plattform nach BEKJ für bestimmte Personengruppen) verzögern könnte, da für die entsprechenden Fristen nach Artikel 37 Absatz 1 BEKJ die abschliessende Inkraftsetzung das fristauslösende Ereignis darstellt. Dazu kommt, dass es kaum möglich ist, zuerst die Bestimmungen des VwVG für die Gerichtsverfahren und erst später diejenigen für die Verwaltungsverfahren des Bundes in Kraft zu setzen. Die Systematik des VwVG erlaubt dies nicht, da zahlreiche Bestimmungen des VwVG sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Gerichtsverfahren gelten. Aus diesen Gründen sind weitere Teilinkraftsetzungen des BEKJ nicht angezeigt.

3 Gestaffelte Anwendbarkeitserklärung des BEKJ

Nach Artikel 37 Absatz 1 BEKJ legen die Kantone das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach diesem Gesetz abgewickelt werden. Das Datum muss vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung liegen, frühestens aber ein Jahr nach diesem Zeitpunkt. Benutzerinnen und Benutzer können Eingaben ab Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung über die Plattform einreichen. Die Kantone können dabei zwischen der Anwendbarkeit auf die Verfahren nach der ZPO und der StPO differenzieren (vgl. Abs. 3). Für Verfahren vor Behörden des Bundes legt der Bundesrat das entsprechende Datum fest (vgl. Abs. 4).

Damit hat der Gesetzgeber den Entscheid über die Anwendbarkeit des in Kraft gesetzten Rechts im BEKJ entgegen dem Regelfall (vgl. z.B. [Art. 126 AIG](#) [SR 142.20]) an die Kantone und den Bundesrat «delegiert». Die Auslegung von Artikel 37 Absatz 1 und 4 BEKJ ergibt, dass der Bundesrat die *Bestimmungen des VwVG in der Fassung (i.d.F.) des BEKJ gestaffelt*



(zuerst für die Gerichte des Bundes und erst später für die Verwaltungsverfahren sowie die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren des Bundes) *für anwendbar erklären kann*. Dies wird im Folgenden für die einzelnen Verfahren genauer dargelegt.

3.1 Gerichtsverfahren des Bundes

Artikel 37 Absatz 1 BEKJ liegt ein Konzept der gestaffelten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinn des BEKJ zugrunde. Dabei können insbesondere die später dem Obligatorium unterstehenden Personen zuerst mindestens ein Jahr lang «probekhalber» Eingaben über die Plattform machen, bevor sie anschliessend zur Benutzung der Plattform verpflichtet werden.

Entgegen dem Wortlaut von Absatz 1 gilt dieser auch für die Gerichte des Bundes. Die Auslegung der Norm zeigt, dass der Gesetzgeber alle vom Projekt Justitia 4.0 erfassten Verfahren, wozu auch die Gerichtsverfahren des Bundes gehören, gleich behandeln wollte. Für alle vom Projekt Justitia 4.0 erfassten Verfahren (der Kantone und des Bundes) ist ein Obligatorium vorgesehen (vgl. Art. 47a VwVG, Art. 38c BGG, Art. 128c ZPO und Art. 103c StPO, alle i.d.F. des BEKJ), weshalb die gestaffelte Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinn des BEKJ, wie sie Absatz 1 zugrunde liegt, für alle diese Verfahren zur Anwendung kommen soll. Dies hat zur Folge, dass der Bundesrat frühestens ein Jahr und spätestens fünf Jahre nach der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ das Obligatorium für die Gerichtsverfahren des Bundes einzuführen hat. Dazu kommt, dass die Gerichte des Bundes ab der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ über eine Plattform nach Artikel 3 f. BEKJ erreichbar sein müssen (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 BEKJ). Eine Pflicht zur aktiven Kommunikation besteht jedoch noch nicht (vgl. BJ, Aktennotiz «Justitia 4.0 / BEKJ» vom 13.Okttober 2025, Ziff. 5.1).

3.2 Verwaltungsverfahren des Bundes

Das in Artikel 37 Absatz 1 BEKJ vorgesehene Konzept der gestaffelten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinn des BEKJ passt für die Verwaltungsverfahren des Bundes nicht, da für diese kein Obligatorium für Privatpersonen vorgesehen ist (vgl. Art. 6b VwVG i.d.F. des BEKJ e contrario). Die Verwaltungsverfahren sind zudem auch nicht vom Projekt Justitia 4.0 erfasst. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Verwaltungsverfahren des Bundes nach dem Willen des Gesetzgebers nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 37 Absatz 1 BEKJ fallen. Aus diesem Grund müssen die Verwaltungsbehörden des Bundes ab der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ auch noch nicht über eine Plattform erreichbar sein.

Insbesondere der Wortlaut von Artikel 37 Absatz 4 BEKJ deutet darauf hin, dass der Bundesrat zudem an keine Frist gebunden ist, innert welcher er das VwVG i.d.F. des BEKJ für die Verwaltungsverfahren des Bundes für anwendbar erklären muss. Im Gegensatz zu Absatz 1 ist hier keine Frist vorgesehen. Auch die Entstehungsgeschichte der Norm deutet in diese Richtung. So wurden entsprechende Fristen während der parlamentarischen Beratung zweimal aus dem BEKJ gestrichen. Aus teleologischer Sicht wäre jedoch zumindest die Einführung der Plattform nach Artikel 6a VwVG i.d.F. des BEKJ nach Ablauf der Frist von fünf Jahren rechtfertigungsbedürftig.

3.3 Verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren des Bundes

Für die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren des Bundes ist von einem differenzierten Willen des Gesetzgebers auszugehen. Da diese nicht-gerichtlichen Beschwerdeverfahren

vom Projekt Justitia 4.0 nicht erfasst waren, ist davon auszugehen, dass der Bundesrat wie bei den Verwaltungsverfahren des Bundes an keine Frist gebunden ist, innert welcher er das VwVG i.d.F. des BEKJ für sie für anwendbar erklären muss. Aus diesem Grund ist auch eine direkte Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 Satz 3 BEKJ nicht angezeigt.

Der Bundesrat sollte jedoch analog zu Artikel 37 Absatz 1 BEKJ eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr vorsehen, in welchem Privatpersonen ihre Eingaben bereits über die Plattform nach Artikel 6a VwVG i.d.F. des BEKJ einreichen können, da für die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren später ebenfalls ein Obligatorium vorgesehen ist.

4 Mögliche Vorgehensweise

Nach dem Gesagten ist folgendes Vorgehen denkbar: Der Bundesrat beschliesst im Jahr 2026 die abschliessende Inkraftsetzung des BEKJ per 1. Januar 2027. Gleichzeitig legt er in geeigneter Form fest, dass das BEKJ ab diesem Datum für Gerichtsverfahren des Bundes angewendet wird, für die Verwaltungsverfahren sowie die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren des Bundes hingegen noch nicht. Ab dem 1. Januar 2027 ist damit das gesamte BEKJ in Kraft, auch sämtliche im Anhang des BEKJ aufgeführten Gesetzesbestimmungen. Zudem beginnen die Mindest- und die Maximalfristen der Kantone sowie des Bundesrats nach Artikel 37 Absatz 1 BEKJ für die Einführung des Obligatoriums zu laufen. Sowohl in den kantonalen Gerichtsverfahren als auch den Gerichtsverfahren des Bundes können ab diesem Zeitpunkt in Verfahren, die später für gewisse Personengruppen ein Obligatorium vorsehen, Eingaben über die Plattform nach Artikel 3 f. BEKJ gemacht werden. Weder die kantonalen Gerichte noch die Gerichte des Bundes müssen ab diesem Zeitpunkt aktiv über eine Plattform kommunizieren, noch müssen sie bereits ihre Akten elektronisch führen.

Spätestens nach fünf Jahren, also am 1. Januar 2032, müssen die Kantone und der Bundesrat aufgrund von Artikel 37 Absatz 1 BEKJ für die kantonalen Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfahren des Bundes das Obligatorium einführen.